

LFSH Dänische Str. 3-5 24103 Kiel

An die
Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Ausschussvorsitzender Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2032

Kiel, den 15.09.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG in Wohnungen

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/988

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

In den letzten Jahren haben wir eine wachsende Sensibilität für die Belange gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder erlebt, sowohl in der Gesamtgesellschaft als auch in der Polizei in Schleswig-Holstein. Trotz des gestiegenen gesellschaftlichen Bewusstseins für Gewalt gegen Frauen bleiben die Zahlen der Betroffenen hoch. Jährlich über 12.000 beratene Personen in den Frauenfachberatungsstellen Schleswig-Holstein zeigen: Schleswig-Holstein braucht weitere sicherheitspolitische Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Bereits jetzt sind im Landesverwaltungsgesetz Maßnahmen verankert, mit denen gewaltausübende

Personen an weiteren Taten gehindert werden können. Dazu zählen Aufenthaltsgebote für gewalttätige (Ex-)Partner oder die Ingewahrsamnahme in Hochrisiko-Situationen. Diese Mittel werden aber in der Praxis kaum genutzt. Hier sehen wir viel Potential für die Verbesserung des Gewaltschutzes. Vom Einsatz von Bodycams in Privatwohnungen erwarten wir hingegen keine präventive Wirkung zum Schutz vor häuslicher Gewalt.

Körperliche und sexualisierte Gewalt durch (Ex-)Partner finden in der Regel statt, bevor die Polizei vor Ort eintrifft. Oft schildern Frauen in der Beratung, dass die Täter beim Eintreffen der Polizei gefasst auftreten und das Tatgeschehen verzerrt darstellen. Möglicherweise achtet ein Täter angesichts einer Bodycam besonders auf ein gutes Auftreten. In anderen Fällen sind die Täter auch beim Eintreffen der Polizei noch hochgradig aggressiv und es ist klar erkennbar, dass sie diejenigen sind, die Gewalt ausgeübt haben. Ob der Einsatz von Bodycams in diesen Situationen eine Deeskalation bewirken kann, können wir anhand der aktuellen Forschungslage nicht einschätzen.

Ungeachtet dessen, ob eine situative Deeskalation durch den Kameraeinsatz bewirkt würde, bleiben mögliche Schwierigkeiten für gewaltbetroffene Frauen durch Videoaufnahmen in privaten Wohnräumen bestehen. Diese sollten bei einer möglichen Umsetzung des Gesetzes unbedingt bedacht werden:

- Häusliche Gewalt zu erleben ist ein sehr schambesetztes Thema. Es muss sichergestellt werden, dass Betroffene durch Aufzeichnungen der Situation nicht daran gehindert werden, sich über die erlebte Gewalt zu äußern.
- Zudem kann allein die Tatsache, dass eine betroffene Person in einem vulnerablen Moment aufgezeichnet wurde, von der gewaltausübenden Person genutzt werden, um die Betroffene einzuschüchtern und unter Druck zu setzen. Nicht selten wird Frauen beispielsweise gedroht, dass sie

für psychisch labil gehalten würden und deshalb ihre Kinder verlieren würden. Aufnahmen der Betroffenen in einer psychischen Ausnahmesituation könnten solche Täterstrategien bestärken.

- Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass eine sekundäre Viktimisierung gewaltbetroffener Frauen bei allen Maßnahmen zu Gewaltprävention und Strafverfolgung verhindert wird. Genau diese sekundäre Viktimisierung droht aber, wenn eine Person beispielsweise nach einer Vergewaltigung unvollständig bekleidet angetroffen oder in anderen emotional aufgeladenen Ausnahmesituationen in privaten Wohnräumen gefilmt wird.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Katharina Wulf
Geschäftsführung LFSH